

BGer 5A_24/2021 vom 12. April 2021

Bundesgericht, 2021-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_24_2021

FR: TF 5A_24/2021 du 12 avril 2021

IT: TF 5A_24/2021 del 12 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erhob mit Eingabe vom 11. Januar 2021 Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Beschluss des Kantonsgerichts Schwyz, 2. Zivilkammer, vom 3. Dezember 2020, mit welchem dieses das unabhängig von einem Hauptverfahren gestellte Gesuch um vorsorgliche Beweisführung (Verkehrswertschätzung des in der Gemeinde Illgau SZ gelegenen, im Miteigentum der Parteien stehenden Grundstücks xxx) abgewiesen hat. Im Rahmen des Instruktionsverfahrens wurden die Beschwerdegegner zur Vernehmung eingeladen. B._____ und C._____ haben mit Eingabe vom 8. März 2021 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Hingegen haben sich D._____, E._____, F._____ und G._____ nicht vernehmen lassen.

E. 2

Am 17. Februar 2021 hat das Bezirksgericht Schwyz die von B._____ und C._____ gegen ihre Miteigentümer erhobene Klage auf Aufhebung und Teilung des Miteigentums gutgeheissen und die Versteigerung der streitgegenständlichen Liegenschaft unter den Miteigentümern angeordnet. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

E. 3

Nachdem der Instruktionsrichter die Parteien am 23. März 2021 aufgefordert hatte, zur Frage der Gegenstandslosigkeit Stellung zu nehmen, teilte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6. April 2021 mit, er ziehe seine Beschwerde zurück. Bereits am 1. April 2021 hatten sich B._____ und C._____ zur aufgeworfenen Frage geäußert.

E. 4

Zufolge des Rückzugs ist das Verfahren durch den Instruktionsrichter als Einzelrichter (Art. 32 Abs. 2 BGG) abzuschreiben (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP).

E. 5

Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG), wobei im Fall eines Rückzugs der Beschwerde auf die Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 2 BGG). Wer eine Beschwerde zurückzieht, ist vorbehältlich besonderer, hier nicht vorliegender Umstände als unterliegende Partei zu betrachten. Daher sind die bis zum Rückzug der Beschwerde entstandenen Kosten durch den Beschwerdeführer zu tragen (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG). Angesichts des durch das Verfahren verursachten Aufwands fällt ein Verzicht auf Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 2 BGG) nicht in Betracht; hingegen werden diese gegenüber dem vollen Tarif reduziert.

Sodann ist der Beschwerdeführer gegenüber den Beschwerdegegnern entschädigungspflichtig (Art. 68 Abs. 1 BGG). Damit hat der Beschwerdeführer

B._____ und C._____, die gemeinsam einen Anwalt beauftragt hatten und sich in der Sache haben vernehmen lassen, in der Höhe der dem Bundesgericht unterbreiteten, angemessen erscheinenden Honorarnote zu entschädigen. Demgegenüber ist D._____, E._____, F._____ und G._____ kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.